



Gemeinde Gries am Brenner

BEZIRK INNSBRUCK - LAND

6156 Gries am Brenner, Gries 73

Tel: 05274/87237 ° Fax: 05274/87237-6

Verordnung

zur Abwehr der Steinschlaggefahr im Bereich Lueg

Gemäß 54 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der im Absatz 2 angeführte Gefahrenbereich wird gesperrt und darf von Personen nicht betreten werden, da in diesem Bereich mit latentem Steinschlag und dem Absturz größerer Felsblöcke zu rechnen ist. Ausgenommen von dieser Sperre sind
- a) das Betreten für die Dauer der Durchführung geologischer Messungen oder Erhebungen sowie für die Dauer von Sicherungsmaßnahmen zur Behebung der Gefahr,
 - b) das Betreten für die Dauer von Untersuchungen der ASFINAG, die für die Erneuerung der Luegbrücke der A13 Brenner Autobahn erforderlich sind,
 - c) das Betreten des Lagerplatzes der Gemeinde nördlich des Fußballplatzes und
 - d) das Betreten bei Vorliegen einer Genehmigung nach Absatz 3 bzw. Absatz 4;

Im Fall des Auftretens von Steinschlag bzw. eines Felssturzes ist das Sperrgebiet auch beim Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes sofort zu verlassen.

- (2) Der mit Gutachten anlässlich des Felssturzeignisses festgestellte und laut Gutachten vom 09.09.2019 aufrecht zu erhaltende Gefahrenbereich für Felssturzeignisse erstreckt sich südwestlich vom Wohnhaus Lueg 212 bis zum Wohnhaus Lueg 218. In diesem Bereich sind u.a. der Fußballplatz samt Nebenanlagen, diverse Lagerflächen und die Kirche am Lueg betroffen. Weiters betroffen ist ein großer Teil des Wander- bzw. Jakobweges in diesem Bereich.
- (3) Eine Genehmigung zum Betreten des Nahbereichs um das „Widum Lueg“ kann zum Zweck der Anbringung einer Dachplane am Widum für die Dauer von insgesamt höchstens 8 Stunden auf Antrag unter folgenden Auflagen erteilt werden:
- a) Es sind 2 geologisch-geotechnische Fachkräfte beizuziehen, die am Tag der geplanten Arbeiten den Hangabschnitt zwischen dem Widum und der Felswand zu begehen haben. Auch sind die das Widum betreffenden Abbruchbereiche unter Aufsicht der beiden geologisch-geotechnischen Fachkräfte mit einer Drohne zu befliegen.
 - b) Die geologisch-geotechnischen Fachkräfte haben aufgrund ihrer Wahrnehmungen und Erkenntnisse die aktuelle Steinschlaggefährdung zu bewerten. Bei dieser Bewertung ist auch die Witterungssituation des aktuellen Tages und der vorangegangenen Tage zu berücksichtigen.
 - c) Erst bei ausdrücklicher Freigabe durch die beiden geologisch-geotechnischen Fachkräfte können die Arbeiten an diesem Tag begonnen werden. Die Freigabe ist in einem Vermerk zu dokumentieren.
 - d) Die Arbeiten haben grundsätzlich am Dach bzw. im Schutze des Bestandsgebäudes zu erfolgen. Der Aufenthalt im direkten Gefährdungsbereich ist auf ein Minimum zu beschränken.
 - e) Die zur Montage der Dachplane notwendigen Personen sind von den geologisch-geotechnischen Fachkräften auf die latente Steinschlaggefährdung mit Verweis auf die vorstehenden Auflagen ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Eine Genehmigung zum Betreten des Sperrbereichs kann zum Zweck einer nachhaltigen Dachsanierung am Widum Lueg auf Antrag für die Dauer von höchstens 2 Monaten unter folgenden Auflagen erteilt werden:
- a) Vor Beginn der Arbeiten zur nachhaltigen Dachsanierung ist auf einer Länge von 60 m bergseits des Widums Lueg ein Steinschlagschutz mit mindestens 3,5 m Höhe und einer Energieaufnahmekapazität von mindestens 115 kJ zu errichten. Der Steinschlagschutz darf erst nach Beendigung der Dachsanierungsarbeiten abgebaut werden.
 - b) Es sind 2 geologisch-geotechnische Fachkräfte beizuziehen, die am Tag der geplanten Errichtung des Steinschlagschutzes den Hangabschnitt zwischen dem Widum und der Felswand zu begehen haben. Auch sind die den Steinschlagschutz betreffenden Abbruchbereiche unter Aufsicht der beiden geologisch-geotechnischen Fachkräfte mit einer Drohne zu befliegen.
 - c) Die geologisch-geotechnischen Fachkräfte haben aufgrund ihrer Wahrnehmungen und Erkenntnisse die aktuelle Steinschlaggefährdung zu bewerten. Bei dieser Bewertung ist auch die Witterungssituation des aktuellen Tages und der vorangegangenen Tage zu berücksichtigen.
 - d) Erst bei ausdrücklicher Freigabe durch die beiden geologisch-geotechnischen Fachkräfte darf die Errichtung des Steinschlagschutzes an diesem Tag begonnen werden. Die Freigabe ist in einem Vermerk zu dokumentieren.
 - e) Der Steinschlagschutz kann mittels eines mobilen Steinschlagschutzzauns (Steinschlagschutznetz auf einer Betonleitwand aufgesetzt) ausgeführt werden. Die Positionierung des Steinschlagschutzes hat unter Beachtung seiner Auslenkung so nah wie möglich am Widum zu erfolgen und ist mit den beiden geologisch-geotechnischen Fachkräften abzustimmen.
 - f) Schäden am Steinschlagschutz sind unverzüglich fachgerecht zu reparieren. Bis zum Abschluss der Reparatur des Steinschlagschutzes dürfen keine Dachsanierungsarbeiten durchgeführt werden.
 - g) Die Arbeiten zur nachhaltigen Dachsanierung dürfen nur bei trockener Witterung, windstillen Verhältnissen und außerhalb von Frost-Tau-Wechsel-Perioden erfolgen. Beim Auftreten von Niederschlägen, Föhnlagen etc. müssen die Arbeiten unterbrochen werden.
 - h) Bewertung einer aktuellen Steinschlaggefährdung, Beginn und Ende der Arbeiten und Witterungsverhältnisse gemäß lit. g sind umfassend zu dokumentieren und dem Bürgermeister der Gemeinde Gries über Aufforderung unverzüglich zur Einsicht vorzulegen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung und die Nichteinhaltung von Bescheidauflagen nach Absatz 3 und 4 werden mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 20.09.2019 kundgemachte Verordnung zur Abwehr der Steinschlaggefahr im Bereich Lueg außer Kraft.

Der Bürgermeister




Karl Mühlsteiger

An der Amtstafel der Gemeinde Gries am Brenner

- 1. Okt. 2021

angeschlagen am _____

abgenommen am: _____